

Kreisschwimmverband Dithmarschen e.V. (KSchVD)

Fachverband im Kreissportverband Dithmarschen e.V. (KSV)
Mitglied im Schleswig-Holsteinischen Schwimmverband e.V. (SHSV)

Ordnung über Ehrungen (Fassung vom 07.01.1999)

1. Änderung JHV 1998 * 2. Änderung 26.02.2000

1. Der KSchVD verleiht für besondere Verdienste um den Schwimmsport im Kreisverband

- aa + ab) Ehrengabe
- b) einen Ehrenteller
- c) einen Zinnbecher
- d) die Ehrenmitgliedschaft

2. Kriterien für die Ehrungen sind:

- aa) Die Ehrengabe kann an Schwimmerinnen und Schwimmer verliehen werden, die bei Landesmeisterschaften die Plätze 1 – 3, bei norddeutschen Meisterschaften 1 – 6 oder bei deutschen Meisterschaften die Plätze 1 – 10 erreichen konnten.
- ab) Die Ehrengabe kann an aktive Schwimmerinnen und Schwimmer ab dem 16 Lebensjahr verliehen werden, die sich durch besonderes Engagement beim Training im Verein und durch Übernahme von Aufgaben ausgezeichnet haben. Die Auszeichnung kann nach 4 Jahren wiederholt werden.
- b) Der Ehrenteller kann an Personen verliehen werden, die langjährig - mindestens 10 Jahre - in einem Mitgliedsverein oder KSchVD verdienstvolle Arbeit geleistet haben.
- c) Den Ehrenzinnbecher kann erhalten, wer durch verdienstvolle Trainer- und Jugendarbeit in den Vereinen zur Hebung des Schwimmsports beigetragen hat.
- d) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur derjenige erlangen, der mindestens 15 Jahre besonders verdienstvolle Arbeit im KSchVD oder in einem Mitgliedsverein geleistet hat.

3. Anträge

- a) Die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt auf Antrag eines Mitglieds oder auf Initiative des Vorstands.
- b) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand beantragt.
- c) Die Anträge für Auszeichnungen sind bis zum 31.12. jeden Jahres an den Vorstand zu richten. Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenmitglied sind mit der Einladung zur JHV an die Mitglieder zu richten.

4. Verleihung

- a) Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- b) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die JHV mit 2/3 Mehrheit.

5. Die Ehrungen werden im Protokoll der JHV beurkundet.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Überreichung einer Urkunde verliehen.

6. Widerruf von Ehrungen

- a) Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit die Auszeichnungen entziehen, wenn der Betroffene sich seiner Ehrung als unwürdig erwiesen hat.
- b) Die JHV kann mit 2/3 Mehrheit die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ehrung als unwürdig erweist.
- c) Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den KSchVD zurückzugeben.

7. Inkrafttreten

Die Ordnung über Ehrungen tritt mit Beschluß der JHV am 23.02.91 in Kraft.

Die Änderung der Ordnung über Ehrungen wurde am 26.02.2000 von der JHV beschlossen und sind seitdem in Kraft.

Jürgen Seidel
1. Vorsitzender

